

Büchenbacher Sportclub Erlangen e.V.

## **S a t z u n g**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen

„Büchenbacher Sportclub Erlangen e.V.“  
und ist am 16. Januar 1946 aus dem ehemaligen Sportclub Erlangen-Büchenbach und dem Gesangverein Erlangen-Büchenbach neu gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen.

#### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- 1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege und Ausübung von Leibesübungen aller Sportarten. Hauptsportart ist Fußball. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend. Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl sollten bei allen Mitgliedern gefestigt werden.
- 2) Diese Ziele werden auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und ohne Streben nach wirtschaftlichem Gewinn verfolgt. Anfallende Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Vereinsmitglieder sind am Gewinn nicht beteiligt.

#### **§ 3**

#### **Aufgaben des Vereins**

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch
  - a) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte,
  - b) geregelte Übungstage für alle Sportarten unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte,
  - c) Beteiligung an Verbands- und Repräsentativspielen sowie an Sportveranstaltungen im In- und Ausland,
  - d) Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist.
- 2) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
- 3) Grundstücke des Vereins dürfen an einem Dritten nicht veräußert oder zu Eigentum überlassen werden, ohne dass die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Zustimmung erteilt. Auch die Belastung von Grundbesitz mit Grundpfandrechten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- 4) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Er ist jedoch berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen.
- 5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4  
Gliederung des Vereins

- 1) Alle Mitglieder, die sich keiner Abteilung anschließen, unterstehen unmittelbar dem Vereinsvorstand.
- 2) Der Verein unterhält nach Sportarten gegliederte Abteilungen. Diese sind im Rahmen der Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaues und des Sportbetriebes selbständig. Wirtschaftlich und verwaltungsmäßig unterstehen sie dem Vereinsvorstand.

§ 5  
Vereinsfarben und Vereinsfahne

Die Vereinsfarben sind rot-schwarz. Die Vereinsfahne bestehen aus gleichbreiten rot-schwarzen Längsstreifen.

§ 6  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 7  
Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solches deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten vorgesehenen Verträge zu schließen.

B. Mitgliedschaft

§ 8  
Mitgliedsarten

- 1) Der Verein besteht aus:  
aktiven Mitgliedern,  
passiven Mitgliedern und  
Ehrenmitgliedern.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im allgemeinen erworben haben. Sie haben die Rechte der Mitglieder.

§ 9  
Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- 2) Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- 3) Jeder Bewerber hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
- 4) Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
- 5) Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
- 6) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 10  
Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar, wenn sie volljährig sind.
- 2) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen, soweit dafür nicht noch der Beitritt zu einer Abteilung des Vereins erforderlich ist.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vereinsvorstand bestimmt, ob dies den Mitgliedern unentgeltlich oder entgeltlich gestattet wird.  
Mitglieder können von Veranstaltungen des Vereins, die nicht öffentlich sind, ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Vereinsvorstand.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich den Abteilungen des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der Vereinsvorstand.

§ 11  
Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- 3) Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen.

## § 12

### Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen, jeweils vorauszahlbaren Beitrag zu entrichten (Bringschuld).
- 2) Die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 3) Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliederbeiträge für juristische Personen wird vom Vereinsvorstand festgesetzt oder vereinbart.
- 4) Abteilungen des Vereins, die zur Durchführung des Spielbetriebes neben Zuschüssen des Vereins zusätzlich noch eigene Geldmittel benötigen, sind durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben. Von der Bezahlung dieser Sonderbeiträge kann die Zugehörigkeit zur Abteilung abhängig gemacht werden.
- 5) Die Mitglieder der Abteilungen sind Mitglieder des Vereins.
- 6) Wehrpflichtige Angehörige der Bundeswehr sind von der Beitragszahlung freigestellt.
- 7) Der Vereinsvorstand kann Beitragserleichterungen gewähren.
- 8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 13

### Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können solange nicht ausgeübt werden, bis die Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

## § 14

### Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Streichung in der Mitgliederkartei,
  - c) Ausschluss.
- 2) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.
- 3) Die Beitragspflicht der durch Austritt oder Streichung ausscheidenden Mitglieder erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- 4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

- 5) Bleibt ein Mitglied mit mindestens 6 Monatsbeiträgen im Rückstand, so ist zweimal zu mahnen. Haben die Mahnungen keinen Erfolg, so kann das Mitglied durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus der Mitgliedschaft gestrichen werden.
- 6) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch das Schiedsgericht erfolgen und bedarf der Bestätigung des Verwaltungsrates. Der Ausschluss aus einer Abteilung des Vereins bedarf der Bestätigung des Schiedsgerichts.

Auf Ausschluss kann erkannt werden, wenn sich ein Mitglied eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, gegen die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt, sich durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins unwürdig der Mitgliedschaft erwiesen hat, böswillig Vereinseigentum beschädigt oder zerstört.

- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, den Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle des Vereins zurückzugeben.

## C. Verwaltung des Vereins

### § 15

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit: den Willen des Vereins bilden und das Vereinsvermögen verwalten, sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vereinsvorstand,
3. Der Verwaltungsrat.

### § 16

#### Mitgliederversammlung

- 1) Die Jahresmitgliederversammlung (Generalversammlung) ist spätestens bis zum 31. Mai des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres einzuberufen.  
Die Einberufung erfolgt mittels Anschlag am schwarzen Brett im Vereinsheim und in der Erlanger Tagespresse durch den Vereinsvorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Passus für die Online Versammlung:

Die Mitgliederversammlung erfolgt nach Vorstandsbeschluss entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell im Onlineverfahren in einem nur für Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglichen digitalen Raum. Die Art der Mitgliederversammlung ist auf der Bekanntmachung der Versammlung ersichtlich. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangspasswort sowie alle weiteren für die Teilnahme erforderlichen Daten mit einer gesonderten E-Mail rechtzeitig vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds bis 6 Stunden vor Versammlungsbeginn. Mitglieder, die

über keine E-Mail-Adresse verfügen oder deren E-Mail-Adresse dem Verein nicht bekannt ist, können sich das Zugangspasswort sowie alle weiteren für die Teilnahme erforderlichen Daten persönlich am Tag der Versammlung zwischen 13:00 Uhr bis eine Stunde vor Versammlungsbeginn unter der Adresse abholen, die auf der Bekanntmachung der Versammlung angegeben ist. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Jahresbericht des Vereinsvorstandes,
- b) Jahresbericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vereinsvorstandes,
- d) Neuwahlen, soweit satzungsmäßig notwendig und die die Wahlordnung geregelt,
- e) Anträge

- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen
  - a) wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
  - b) wenn mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragen,
  - c) wenn der Verwaltungsrat die Einberufung beschließt.
- 3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und von einem der Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Das gleiche gilt für die Sitzungsprotokolle des Vereinsvorstandes und des Verwaltungsrates.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 5) Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen 2 Wochen, Anträge auf Satzungsänderung müssen 3 Monate vorher beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Später einlaufende Anträge bleiben unberücksichtigt, wenn nicht die Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung anerkannt wird.
- 6) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- 7) Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, in Allen Vereinsangelegenheiten, es sei denn, die Entscheidung ist anderen Organen übertragen.
- 8) Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- 9) Die Wahl- und Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.
- 10) Die Jahresmitgliederversammlung wählt 2 fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Sie dürfen weder dem Vereinsvorstand noch dem Verwaltungsrat angehören. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre.

### § 17

#### Vereinsvorstand

- 1) Den Vereinsvorstand bilden:  
Der/Die Vorstandsvorsitzende, ist gleich Vereinspräsident/in,  
- bis zu drei stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsidenten/innen),  
- der/die Schatzmeister/in,  
- der/die Schriftführer/in,  
- der/die Leiter/in der Fußballabteilung.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der/die Schatzmeister/in. Vertretungsberechtigt sind je 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- 3) Zu den Aufgaben des Vereinsvorstandes gehören:  
a) die Vertretung des Vereins,  
b) die Führung der Vereinsgeschäfte,  
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,  
d) die Einberufung und die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
- 4) Der Vereinsvorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder einstellen. Soweit die Satzung eine Aufgabenverteilung nicht vorsieht, erfolgt sie durch den 1. Vorsitzenden.
- Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sofort Maßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des Vereins erfordert.
- 5) Der Vereinsvorstand kann eine Geschäftsstelle unterhalten und erledigt dann durch diese alle Verwaltungsmaßnahmen. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.
- 6) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 7) gestrichen <sup>1)</sup>
- 8) Der Ehrenvorsitzende hat im Vereinsvorstand Sitz und beratende Stimme.

### §18

#### Verwaltungsrat

- 1) Den Verwaltungsrat bilden:  
der Vereinsvorstand,  
die Leiter der Abteilungen und ein weiteres, von jeder Abteilung zu bestimmendes Mitglied,  
der Jugendleiter der Fußballabteilung,  
der Geschäftsführer der Fußballabteilung,  
die von der Hauptversammlung gewählten weiteren Funktionäre des Vereins,  
die vom Vereinsvorstand mit Funktionen beauftragten Vollmitglieder.
- 2) Der Vereinsvorstand beruft durch den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter den Verwaltungsrat ein, bestimmt die Tagesordnung und führt den Vorsitz.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich statt.
- 4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit sie nicht von den Abteilungen zu wählen sind, oder vom Vorstand bestimmt werden.
- 5) Der Verwaltungsrat beschließt über:  
Alle Angelegenheiten, die ihm vom Vereinsvorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,  
alle Angelegenheiten des internen Sportbetriebes,  
die Unterhaltung und den Ausbau des vereinseigenen Besitzes,

---

1) aufgehoben durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.5.1988.

die Errichtung von weiteren Vereinsausschüssen,  
die Auslegung der Satzung im Zweifelsfall,  
die Wahl der Mitglieder der Vereinsausschüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

## § 19

### Abteilungen des Vereins

- 1) Die Wahl der Abteilungsleiter und ihrer Mitarbeiter erfolgt in der Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Wird die Wahl eines Abteilungsleiters von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, dann entscheidet nach der Ersatzwahl der Abteilung der Verwaltungsrat.
- 2) Die Abteilungsleiter und ihre Mitarbeiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Die Abteilungsversammlungen müssen zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter. Die Versammlung ist form- und fristgerecht einberufen, wenn die Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett des Vereinsheimes angeschlagen ist.



- 4) Die Bestimmungen unter § 16 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 sowie die Geschäfts- und Wahlordnung gelten sinngemäß auch für die Abteilungen.

#### D. Vereinsausschüsse

##### § 20

Die Vereinsausschüsse beraten und unterstützen den Vereinsvorstand in den ihnen zugewiesenen Aufgaben.

Der Verein hat folgende Ausschüsse:

- 1) Bauausschuss
- 2) Wahlausschuss
- 3) Disziplinarausschluss.

##### § 21

##### Bauausschuss

gestrichen <sup>2)</sup>

##### § 22

##### Wahlausschuss

- 1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung gebildet.
- 2) Seine Aufgaben sind:
  - a) Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge,
  - b) Durchführung der Wahlen.

##### § 23

##### Disziplinarausschuss

- 1) Der Disziplinarausschuss setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter, dem Abteilungsleiter und einem Vertreter der Spieler der zuständigen Abteilung.
- 2) Der Disziplinarausschuss ist zuständig für alle Disziplinarangelegenheiten, die sich aus den Rechten und Pflichten von Spielern gegenüber dem Verein ergeben .
- 3) Die Verfahrensordnung und die Strafbestimmungen legt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vereinsvorstandes fest, es sei denn, dass übergeordnete Verbandsbestimmungen bereits bestehen; dann gelten diese.

---

2) mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 2016

## E. Schiedsgericht

### § 24

- 1) Das Schiedsgericht hat das Ansehen des Vereins zu wahren und ist zuständig bei
  - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) Schädigung des Vereinsinteresses,
  - c) unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten,
  - d) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet:
  - In 1. Instanz mit dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern,
  - in 2. Instanz mit dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern.Die Wahl erfolgt durch den Verwaltungsrat auf die Dauer von 2 Jahren.
- 3) Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder dem Vereinsvorstand noch dem Verwaltungsrat angehören.
- 4) Die Verfahrensordnung regelt das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5) Wer beteiligt, mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert oder in einem anderen Verfahren Beschuldigter ist, ist von der Mitwirkung im Schiedsgericht ausgeschlossen.
- 6) Folgende Strafen können – auch nebeneinander – verhängt werden:
  - a) Verwarnung,
  - b) Geldstrafen,
  - c) Entziehung der Mitgliederrechte,
  - d) Androhung des Ausschlusses,e) Ausschluss, der der Bestätigung des Verwaltungsrates bedarf.

## F. Ehrungen

### § 25

- 1) Vereinsauszeichnungen werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates verliehen:
  - a) Treueabzeichen für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
  - b) Treueabzeichen für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
  - c) Ehrennadel für große Verdienste um Sport und Verein,
  - d) Vorschlag zum Ehrenmitglied durch Urkunde,
  - e) Vorschlag zum Ehrenvorsitzenden durch Urkunde.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## G. Schlussbestimmungen

### § 26

#### Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzungen der Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit diese durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

### § 27

#### Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 10 herabsinkt, oder der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgabe zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Art der Liquidation und verfügt über das vorhandene Vereinsvermögen, das nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Für diesen Fall wird bestimmt:

Dass bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist dem Stadtrat Erlangen mit der Maßgabe zuzuführen, es weiterhin zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch die Pflege von Sport und Spiel zu verwenden.

### § 28

#### Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.